

Nr. 54**O. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 136-A.

Beschwerde Nr. 9276/81, eingelegt am 15. Dezember 1980; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: (1) Gütliche Einigung betreffend Kosten und Auslagen – insoweit Streichung des Falles aus dem Register; (2) Zuerkennung von immateriellem Schadensersatz, hier: Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten in der Vater-/Kind-Beziehung; (3) Zurückweisung des Anspruchs im Übrigen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren: (Zusammenfassung)

Der Bf. hatte vor dem Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und 13 der Konvention gerügt. In seinem Hauptsache-Urteil vom 8. Juli 1987 (EGMR-E 3, 614) hat der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 in Bezug auf die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen betreffend seine der Fürsorge der Gemeindebehörde unterstehenden Kinder festgestellt. Die Entscheidung zu Art. 50 der Konvention blieb vorbehalten. Die Regierung und der Bf. informierten die Kanzlei später, dass sie über die Ansprüche des Bf. auf Ersatz seiner Kosten und Auslagen für das Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof eine gütliche Einigung erzielt hätten; danach würde die Regierung insgesamt 9.235,25 £ [ca. 12.556,- Euro]* an den Bf. zahlen.

Entscheidungsgründe: (Übersetzung)**7. Art. 50 der Konvention lautet:**

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Gemäß dieser Bestimmung fordert der Bf. u. a. Ersatz des immateriellen Schadens sowie Erstattung der Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den Konventionsorganen.

A. Kosten und Auslagen

8. Nach der Entscheidung in der Hauptsache wurde der Gerichtshof von einer gütlichen Einigung zwischen der Regierung und dem Bf. hinsichtlich der Kosten und Auslagen in Kenntnis gesetzt (s.o. Ziff. 5). Unter Berücksich-

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs siehe die Fußnote auf S. 569.

tigung dieser Einigung und mangels Widerspruchs von Seiten des Delegierten der Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass die Einigung gerecht i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR ist. Dementsprechend nimmt der Gerichtshof die Einigung zur Kenntnis und erachtet es für angemessen, den Fall aus dem Register zu streichen, soweit dieser Anspruch des Bf. betroffen ist.

B. Schadensersatz

9. a) Der Bf. fordert Schadensersatz in exemplarischer Höhe von mindestens 100.000 £ [ca. 135.955,- Euro] für die Auswirkungen der vom Gerichtshof in dem Hauptsache-Urteil festgestellten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention. Nach dem Vortrag des Bf. schließen diese Auswirkungen das Auseinanderbrechen seiner Familie und vor allem die Kappung der Beziehung zu seinen Kindern A., B., C., D. und E. ein, die im Falle von D. und E. mit deren Adoption unwiderruflich wurde; weiterhin Verzweiflung, Ängste und Stress, die durch das Gerichtsverfahren in England und die ihm nur beschränkt zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe verursacht wurden.

b) Die Regierung argumentiert, dass der behauptete Schaden zwar möglicherweise Folge des fehlenden Umgangs mit A., B., C., D. und E. hätte gewesen sein können; der Schaden beruhe aber nicht auf der Verletzung von Art. 6 Abs. 1, da kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich sei, dass das Ergebnis anders ausgefallen wäre, wenn der Bf. die Möglichkeit gehabt hätte, die Entscheidung eines auch für die materielle Prüfung zuständigen Gerichts herbeizuführen. Es sei daher kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung der Konvention und dem Schaden des Bf. dargelegt worden.

Die Regierung behauptet weiterhin, dass es angesichts der in ihrem Schriftsatz dargelegten besonderen Umstände des Falles keinen Anhaltspunkt dafür gebe, dass die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs in Sachen Umgangsrecht ihm tatsächlich zum Vorteil gereicht hätte. Er habe daher keinen „Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs erlitten, so dass die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 eine hinreichende Genugtuung i.S.v. Art. 50 darstelle. Sollte der Gerichtshof dies anders sehen, dürfe – so die Regierung hilfsweise – die dem Bf. zuzusprechende Summe unter keinen Umständen den Betrag von 5.000 £ [ca. 6.798,- Euro] überschreiten.

c) Der Delegierte der Kommission ist der Ansicht, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob die einschlägigen Entscheidungen anders ergangen wären, wenn Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden wäre. Aus seiner Sicht sollte der Bf. gleichwohl einen „angemessenen Betrag“ als immateriellen Schadensersatz erhalten, der die Bedeutung der einschlägigen Aspekte widerspiegelt.

10. Der Gerichtshof möchte in erster Linie in Erinnerung rufen, dass sich das Hauptsache-Urteil nicht mit der Rechtmäßigkeit der einzelnen Vorgänge wie die Anordnung der öffentlichen Fürsorge für die Kinder, ihrer Adoption oder der Beschränkung und Beendigung des Umgangsrechts des Bf. befasst hat. Seine Behauptung, dass das Verfahren der Gemeindebehörde eine Ver-

letzung von Art. 8 darstellte, wurde demgegenüber zurückgewiesen (s. das Hauptsache-Urteil, S. 28-29, Ziff. 65-67, EGMR-E 3, 617). Eine Verletzung – von Art. 6 Abs. 1 – wurde ausschließlich wegen der Nichtverfügbarkeit eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung festgestellt (a.a.O., S. 27-28, Ziff. 61-64, EGMR-E 3, 617).

Auch wenn der Bf. daher Opfer eines Fehlers verfahrensrechtlicher Natur war, handelte es sich dabei doch um denselben Fehler, der unauflöslich mit dem Eingriff in eines der grundlegendsten Rechte verbunden war, nämlich dem Recht auf Achtung des Familienlebens.

11. Was das Auseinanderbrechen der Familie und die Kappung der Beziehung zu seinen Kindern angeht, die der Bf. auf die Verstöße gegen die Konvention zurückführt, lässt sich nicht mit Sicherheit behaupten, dass dies nicht geschehen wäre, wenn die fraglichen Verfahrensfehler nicht unterlaufen wären. Selbst wenn – unter dieser Annahme – dem Bf. bestimmte Umgangsrechte eingeräumt worden wären, hätte dies jedoch in keiner Weise automatisch bedeutet, dass die Kinder wieder der Sorge des Bf. anvertraut oder dass insbesondere D. und E. letztlich nicht adoptiert worden wären; wie der Gerichtshof in Ziff. 62 des Hauptsache-Urteils festgestellt hat, „sind bei der Beurteilung der Angemessenheit öffentlicher Fürsorge und bei der Frage, ob ein Elternteil Umgang mit dem Kind haben sollte, möglicherweise unterschiedliche Erwägungen zu berücksichtigen“.

12. Auf der anderen Seite vermag der Gerichtshof der Regierung nicht zu folgen und feststellen, dass selbst ein ordnungsgemäßes Verfahren keinen praktischen Vorteil für den Bf. bedeutet hätte.

Es trifft zu, dass der High Court in seinem Urteil vom 6. Oktober 1980 zum Ergebnis kam, dass die Entscheidung der Gemeindebehörde, dem Bf. den Umgang mit seinen Kindern zu untersagen, nicht unangemessen war (s. das Hauptsache-Urteil, S. 12, Ziff. 16, EGMR-E 3, 615 f.). Diese Entscheidung erging jedoch in einem Vormundschaftsverfahren, in dem die Zuständigkeit des High Court beschränkt war und sich nicht auf die materielle Rechtmäßigkeit der Angelegenheit erstreckte. Die Regierung trägt auch vor, dass der Bf. zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf Erlaubnis des Umgangs mit A., B. und C. nach Maßgabe des Health and Social Services and Social Security Adjudications Act (Gesetz über gerichtliche Entscheidungen betreffend Gesundheit, Sozialdienste und soziale Sicherheit) von 1983 gestellt habe (a.a.O., S. 21, Ziff. 44, EGMR-E 3, 616 [554, Ziff. 50]). Diese Bestimmung wäre aber von zweifelhaftem Nutzen für den Bf.: sie trat erst am 30. Januar 1984 in Kraft, d.h. zu einem Zeitpunkt, als er bereits etwa viereinhalb Jahre keinen Umgang mehr mit seinen Kindern hatte.

Wie in Ziff. 62 des Hauptsache-Urteils erwähnt, folgt im Übrigen aus den verschiedenen berücksichtigten Erwägungen, dass es den Eltern „möglich ... [sein kann], Gründe vorzubringen, welche eine Fortdauer oder Wiederherstellung des Umgangs, nicht aber ihrer Fürsorge für das Kind rechtfertigen“. Aus Sicht des Gerichtshofs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass, wenn der Bf. während der Geltung der Fürsorgeanordnungen die Möglichkeit gehabt hätte, die Frage des Umgangs mit seinen fünf Kindern in der Sache

von einem Gericht überprüfen zu lassen, er daraus eine gewisse Genugtuung hätte erlangen können, vor allem wenn er einen solchen Antrag hinreichend früh gestellt hätte.

In dieser Hinsicht kann daher gesagt werden, dass der Bf. einen Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten erlitten hat, der eine finanzielle Entschädigung rechtfertigt.

13. Darüber hinaus wird aus Sicht des Gerichtshofs auch der Umstand, dass er während der Geltung der Fürsorgeanordnungen keine Möglichkeit hatte, die Frage des Umgangsrechts gerichtlich klären zu lassen, bei dem Bf. ein bestimmtes Gefühl der Hilflosigkeit und Frustration hinterlassen haben, das in gleicher Weise eine finanzielle Entschädigung rechtfertigt.

14. Keiner der oben in Ziff. 12 und 13 angeführten Faktoren kann eindeutig beziffert werden. Der Gerichtshof erkennt daher unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen, dem Bf. einen Betrag von 5.000 £ [ca. 6.798,- Euro] für den erlittenen Schaden zu.

C. Verschiedenes

15. Der Bf. beantragt, dass der Gerichtshof feststellen möge, dass das gegenwärtige Recht der Kindesfürsorge in England und Wales weiterhin in mancherlei Hinsicht unzureichend ist.

Dies ist jedoch eine Angelegenheit, die nicht von dem am 28. Januar 1986 vor den Gerichtshof gebrachten Fall umfasst ist; folglich kann er diesem Antrag nicht entsprechen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass der Fall aus dem Register zu streichen ist, soweit der Anspruch des Bf. auf Ersatz der Kosten und Auslagen betroffen ist;
2. dass das Vereinigte Königreich dem Bf. einen Betrag von 5.000 £ [ca. 6.798,- Euro] als immateriellen Schadensersatz zu zahlen hat;
3. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): Wie im Fall W., s.o. S. 568.